

Kreisblatt für den Kreis Malmedy.

Nr. 81.

St. Vith, Samstag 8. Oktober

1870.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“ erscheint regelmäßig jede Woche zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Anzeigenstellungen werden bei den Königl. Postanstalten oder in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal incl. Stempelsteuer 7 Sgr. 6 Pfg.; durch die Post bezogen 9 Sgr. 3 Pfg. einschließlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Bestellungen

auf das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“ werden fortwährend angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Aufforderung.

Nachbenannte Heerespflichtige, welche der Gestellungs-Ordre zur Mobilmachung keine Folge geleistet haben, und sich im Auslande aufhalten werden hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Aufforderung an gerechnet, beim unterzeichneten Commando zu stellen, widrigenfalls sie als Deserteur zur gerichtlichen Verfolgung gelangen werden.

1. Wehrmann der Provinzial-Infanterie Johann Grütges, Tagelöhner, geboren am 22. März 1832 zu Oberhausen, Kreis Malmedy, am 14. Oktober 1854 beim Hohenzollernschen Infanterie-Regiment No. 40 eingestellt und am 10. Juli 1863 entlassen; derselbe war vom 17. Dezember 1854 bis 7. November 1861 vom Regiment desertirt.

2. Arbeitsoldat Franz Leufgen, Knecht, geboren am 22. November 1833 zu Henem, Kreis Malmedy, vom 5. Oktober bis 11. Dezember 1853 beim Kaiser Franz-Garde-Grenadier-Regiment No. 2 gedient, vom 12. Dezember 1853 bis 28. April 1854 bei der Arbeiter-Abtheilung zu Minden und vom 29. April 1854 bis 4. April 1857 bei der Arbeiter-Abtheilung zu Spandau eingestellt gewesen.

3. Wehrmann des Provinzial-Trains, Fahrer, Theodor Graff, Tagelöhner, geboren am 1. Januar 1838 zu Espeler, Kreis Malmedy, vom 1. Oktober 1859 bis 1. April 1860 bei der zweiten Abtheilung Train-Bataillons 8. Armeecorps gedient.

4. Wehrmann der Provinzial-Infanterie, Johann Bourg, Tagelöhner, geboren am 14. August 1838 zu Henem, Kreis Malmedy, vom 31. Juli 1859 bis 30. August ej. a. beim Ersatz-Bataillon der 29. Infanterie-Brigade und von da ab bis 29. August 1862 beim 5. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 65 gedient.

5. Wehrmann der Provinzial-Infanterie, Heinrich Joseph Servais, Knecht, geboren am 3. April 1834 zu Bevercé, Kreis Malmedy, vom 1. Oktober 1857 bis 29. September 1860 beim 1. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 25 gedient.

6. Wehrmann der Provinzial-Infanterie, Peter Göntges, Tagelöhner, geboren am 1. Februar 1834 zu Dudler, Kreis Malmedy, vom 2. Oktober 1855 bis 30. Dezember 1858 beim 1. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 25 gedient.

7. Wehrmann der Provinzial-Kavallerie, Joseph Robert, Schlosser, geboren am 24. April 1838 zu Malmedy, vom 17. Oktober 1860 bis 1. Oktober 1863 beim Königs-Husaren-Regiment (1. Rheinischen) No. 7 gedient.

8. Wehrmann der Garde-Infanterie, Hermann Heiliger, Tischler, geboren am 18. März 1839 zu St. Vith, Kreis Malmedy, vom 24. Oktober 1859 bis 1. Oktober 1862 beim Kaiser Franz-Garde-Grenadier-Regiment No. 2 gedient.

9. Wehrmann der Provinzial-Infanterie, Nikolaus Boetz, Ackerer, geboren am 30. Mai 1834 zu Mürringen, Kreis Malmedy, vom 14. Oktober 1854 bis 25. September 1857 beim 1. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 25 gedient.

10. Wehrmann des Provinzial-Trains, Fahrer, Leonhard Mollers, Tagelöhner, geboren am 11. Juli 1838 zu Hünningen, Kreis Malmedy, vom 2. April bis 29. September 1860 beim Train-Bataillon 8. Armeecorps.

11. Wehrmann der Provinzial-Infanterie, Heinrich Marquet, Metzger, geboren am 21. Juli 1833 zu Fahmonville, Kreis Malmedy, vom 1. April 1854 bis 1. Oktober 1856 beim 1. Rheinischen Infanterie-Regiment No. 25 gedient.
Eupen, den 2. Oktober 1870.

Königliches Commando des 2. Bataillons (Eupen),

1. Rheinischen Landwehr-Regiments No. 25.

Leonhardt,

Oberst z. D. und Bezirks-Commandeur.

Polizei-Verordnung,

Kinderpest betreffend.

Nachdem auch in Hillesheim im Kreise Daun die Kinderpest ausgebrochen ist, so verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und in Ausführung des § 17 der Instruktion vom 26. Mai 1869 zu dem Gesetze Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes de 1869 Seite 149 und fgde.), für die Kreise Malmedy und Schleiden, was folgt:

§ 1. Die Abhaltung von Märkten irgend welcher Art ist untersagt.

§ 2. Der Handel mit Rindvieh, Schaafen und Schweinen ist verboten.

§ 3. Rindvieh, Schaafe und Schweine, ferner Rauchsutter Streumaterialien und Dünger dürfen nur dann von einem Orte zum anderen transportirt werden, wenn zu solchem Transporte mittelst besonderen Scheines Erlaubniß erteilt worden ist. Für die Ausstellung solcher Erlaubnißscheine gelten folgende Vorschriften:

a. Nur die Bürgermeister sind zur Ausstellung von Erlaubnißscheinen befugt und zwar nur dann, wenn der zu transportirende Gegenstand aus einem Orte stammt, in dessen dreiviertelmeiligem Umkreise weder ein konstaterter Fall der Kinderpest noch ein verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist und durch dessen dreiviertelmeiligen Umkreis keine Rindviehherde passirt ist, in welcher verdächtige Krankheits-Erscheinungen vorgekommen sind.

b. Erlaubnißscheine zum Transport von Rindvieh, Schaafen und Schweinen dürfen außerdem nur dann ausgestellt werden, wenn das Vieh zum Zwecke des sofortigen Schlachtens von einem Orte zum andern transportirt werden soll.

c. Der Erlaubnißschein ist nur für die darin bezeichnete Person gültig und muß außer der genauen Bezeichnung der zu transportirenden Viehtücke oder sonstiger Gegenstände den Weg, auf welchem, und die Zeit, in welcher der Transport zu geschehen hat, enthalten. Kann ein vollkommen verdachtsfreier Weg nicht gewählt werden, so ist der Erlaubnißschein zu versagen.

Auf solche Transporte, welche von einer Militärbehörde angeordnet worden sind, finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 4. Das zum Zwecke des sofortigen Abschachtens von einem Orte zum anderen zu transportirende Vieh darf auf dem Transporte vom Abnahme- bis zum Bestimmungsorte in Stallungen (Scheunen, Schuppen etc.) anderer Ortschaften nicht untergebracht

werden, sondern muß vielmehr die etwa nöthige Ruhezeit im Freien außerhalb der Ortschaften zubringen.

§ 5. Die von den Bürgermeistern ausgestellten Erlaubnißscheine müssen sofort nach Beendigung des Transportes der Polizeibehörde des Bestimmungsortes übergeben werden, welche die Scheine zurückbehält.

§ 6. Die Einfuhr aller vom Kinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), insbesondere auch die Einfuhr von Häuten, aus dem Regierungsbezirke Trier ist verboten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 307 des Strafgesetzbuches, welcher lautet: „Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.“

Aachen, den 30. September 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Polizei-Verordnung.

Nachdem die Kinderpest in Köln ausgebrochen ist, verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und in Ausführung der §§. 16 und 17 der Instruktion zum Bundesgesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend vom 26. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes de 1869 Seite 149 und folgende), für den gesammten Umfang des Regierungsbezirks Aachen was folgt:

§ 1. Die Abhaltung von Viehmärkten wird untersagt.

§ 2. Die Anwendung, Anempfehlung und der Verkauf von Vorbeugungs- und Heilmitteln gegen die Kinderpest wird verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, — in sofern dieselben nicht unter die Strafbestimmungen des § 307 des Strafgesetzbuches fallen, welcher lautet: „Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehkrankheiten angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß bis zu zwei Jahren ein“ — einer Geldbuße bis zu 10 Thln., an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnismäßige Gefängnißstrafe tritt.

Aachen, den 17. September 1870.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI zu den Preussischen Staatsanleihen von 1850 und 1852 und Serie V zur Preussischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, sowie die Coupons Serie V No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Rassen-Revisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreisämter in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Ertrage wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichniß zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten

wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Löwe, Meinecke. & C.

No. 2,150. S. B.

Strasburg.

Im ganzen wunderbaren Verlaufe des jetzigen Krieges hat keine Siegesnachricht die deutschen Herzen mit solch inniger Freude erfüllt, wie die Kunde von der Einnahme Strasburgs.

So groß der Triumph und Siegesjubel über Sedan und über des Kaisers Gefangennehmung waren, so mächtig das Bewußtsein des dort Ertrungenen alle Herzen ergriff, so ist doch die Befriedigung des deutschen Volkes über Strasburg noch tiefer und inniger: überall wird empfunden, daß in der Einnahme Strasburgs nicht bloß ein kriegerischer Erfolg, sondern vor Allem ein hochbedeutungsvolles nationales Ergebnis vorliegt.

Die Wiedergewinnung Strasburgs ist im deutschen Volksbewußtsein das Wahrzeichen der Wiedergeburt Deutschlands, der Auferstehung des Volkes zu nationaler Kraft und Macht. Ebenso wie die Besetzung Strasburgs vom deutschen Reiche durch französische Truppen die Zeit des tiefsten Verfalls unseres Vaterlandes bezeichnet, so ist durch eine wunderbare Fügung Gottes die Wiedervereinigung der alten deutschen Stadt mit dem neu erstehenden Reiche die erste Bethätigung der geeinigten Volkskraft Deutschlands geworden.

Eine Fügung Gottes ist es in Wahrheit; denn Niemand hätte vor wenigen Monaten geahnt, daß wir dahin kommen könnten, Strasburg wieder mit Deutschland zu vereinigen. So schmerzlich die Erinnerung an die frühere Schmach und Beraubung des deutschen Vaterlandes die patriotischen Herzen immerdar berührte, so galten doch jene Thatfachen und die darauf begründeten Verhältnisse als traurige zwar, aber unwiderrufliche Ergebnisse einer früheren Geschichte, nicht als mögliche Anlässe und Fragen einer Politik der Gegenwart. Bei allen nationalen Regungen und Bewegungen der letzten fünfzig Jahre konnte es doch den eifrigsten deutschen Patrioten auch in den hochfliegendsten Plänen nicht in den Sinn kommen, die Wiedergewinnung von Strasburg, die Wiedervereinigung von Elsaß und Lothringen mit Deutschland in das Bereich ihrer Hoffnungen oder Forderungen zu ziehen.

Der neuen Herausforderung und Bedrohung Deutschlands durch den alten Erbfeind war es vorbehalten, das Bewußtsein der Jahrhunderte alten Verschuldung Frankreichs im deutschen Volke wieder aufzufrischen; — aber nur ein Siegeslauf von so beispiellos niedererschmetternder Gewalt, nur eine Bewährung der einheitlichen deutschen Macht, wie sie in diesem Feldzuge hervorgetreten, konnten die unerwartete welthistorische Wandelung der Auffassungen und Verhältnisse zu Wege bringen, daß jene vor Kurzem ungeahnte und unsaßbare Forderung für Deutschland jetzt als ganz naturgemäß, ja als selbstverständlich gilt, daß das deutsche Volk, welches vor wenigen Wochen keinem Fürsten, keinem Staatsmanne eine solche Aufgabe zugemuthet oder zugetraut hätte, jetzt dagegen es nicht verstehen und zulassen würde, daß auf die Erreichung dieses Ziels verzichtet würde.

In dieser großen Wandelung der Gesamtauffassung und

Stellung Deutschlands vor M der Einnahme Strasburgs he thatsächlichen Gründe, nament der nationalen Verttheidigung si des eroberten Landes bis zur erscheint, — in dem Jubel de ist doch nicht dies die Hauptfa Allem dem unmittelbaren Ben burg Deutschland sich selber n einer Geschichte ruhmvoll beg In diesem Sinne enthält kustus Gelübde: das deutsch Strasburgs als ein Fest der muß entschlossen sein, die G ie Einmüthigkeit der Herzen Sirebens zu wahren und dur sichern.

Die Wiedervereinigung E hauen mit dem neuerstehende eine Probe und Bewährung f für alle Zeiten ein Unterpant ionaler Macht sein!

Kundschreiben des Grafen Wappenstillsta

(An die Gesandten

Ferriers, den 27. Sep Herr Jules Favre über seine Mits. an seine Kollegen gerich über die zwischen uns stattgef lung zugehen zu lassen, welch von dem Verlaufe derselben

Im Allgemeinen läßt sic Favre die Anerkennung nicht den Hergang der Sache im Ich dies nicht überall gelung unserer Unterredungen und de fanden, erklärlich. Gegen die kann ich aber nicht unterlassen des Friedensschlusses bei un stand, sondern die des Wa vorausgehen sollte. In Bezi häteren Abschluß des Frieden ausdrücklich konstatirt, daß id Grenze erst dann erklären Landabtretung von Fra in würde. Hieran auftrü Hofel-Departements, hâteau Salins, Sa ille, als eine Organisatio it unseren Absichten zusam r auf verzichtet, je nach de lies uns in der Folge a egen für den Abschluß des

Strasburg, welches s Hauses bezeichnen läßt, hterem Frankreich gemeint r Schlüssel unseres Har lb nicht in fremden Hände Unsere erste Unterredu ontry hielt sich überhaupt leuchtung von Gegenwart ern sich auf die Erklärung mögliche Geldsumme (tout l icht zu stellen, Landabtre Nachdem ich letztere als une die Friedensunterhandlungen Ansicht ausging, daß Landab ja sogar entehrend sein wür Es gelang mir nicht, deren Erfüllung Frankreich u gefordert habe, ohne mit ein wesen zu sein, Bedingungen,

erhalten die
Bescheinigung
Bescheinigung
geben.
atspapiere sich

ten Provinzial-
ns mit einem
erzeichniß wird
zurückgegeben
abzuliefern.
achten Provin-
in den Amts-
lich zu haben.
elbst bedarf es
wenn die alten
sind die betref-
apiere oder an
nderer Eingabe

gen Krieges hat
h inniger Freude
urgs.

über Sedan und
mächtig das Be-
so ist doch die
noch tiefer und
Einnahme Straß-
vor Allem ein

deutschen Volkske-
Deutschlands, der
Macht. Ebenso
eiche durch fran-
Waterlandes be-
vortes die Wieder-
neu erstehenden
kraft Deutschlands

nn Niemand hätte
kommen könnten,
So schmerzlich
aubung des deut-
rdar berührte, so
ründeten Verhält-
nisse einer früheren
i einer Politik der
Bewegungen der
ten deutschen Pa-
cht in den Sinn
Wiedervereinigung
das Reich ihrer

ung Deutschlands
as Bewußtsein der
m deutschen Volke
uf von so beispie-
erwähnung der ein-
zuge hervorgetreten,
g der Auffassungen
kurzem ungeahnte
als ganz naturge-
fische Volk, welches
Staatsmännern eine
jetzt dagegen es
e Erreichung dieses

untauffassung und

Stellung Deutschlands vor Allem tritt die erhabene Bedeutung der Einnahme Straßburgs hervor. So gewichtig die positiven, tatsächlichen Gründe, namentlich die militärischen Gesichtspunkte der nationalen Vertheidigung, sind, um derentwillen die Festhaltung des eroberten Landes bis zur Vogesen- und Mosel-Linie geboten erscheint, — in dem Jubel des deutschen Volkes über Straßburg ist doch nicht dies die Hauptsache, — die Festfreude entspringt vor Allem dem unmittelbaren Bewußtsein des Volkes, daß in Straßburg Deutschland sich selber wieder gefunden und eine neue Zeit seiner Geschichte ruhmvoll begonnen hat.

In diesem Sinne enthält die jegige große Freude zugleich ein tiefes Gelübde: das deutsche Volk, welches die Wiedergewinnung Straßburgs als ein Fest der Wiedererstehung Deutschlands feiert, muß entschlossen sein, die Grundlage der neu erwachten Kraft, die Einmüthigkeit der Herzen und die Gemeinschaft des nationalen Strebens zu wahren und durch feste politische Einrichtungen zu sichern.

Die Wiedervereinigung Straßburgs und der alten deutschen Landen mit dem neuerstehenden deutschen Reiche möge nicht bloß eine Probe und Bewährung des neu erwachten Geistes, sondern für alle Zeiten ein Unterpfeiler ächter deutscher Einheit und nationaler Macht sein!

Kundschreiben des Grafen von Bismarck über die Waffenstillstands-Verhandlungen.

(An die Gesandten des Norddeutschen Bundes).

Ferriers, den 27. September 1870. Der Bericht, welchen Herr Jules Favre über seine Unterredungen mit mir am 21. d. Mts. an seine Kollegen gerichtet hat, veranlaßt mich, Ew. über die zwischen uns stattgefundenen Verhandlungen eine Mittheilung zugehen zu lassen, welche Sie in den Stand setzen wird, sich von dem Verlaufe derselben ein richtiges Bild zu machen.

Im Allgemeinen läßt sich der Darstellung des Herrn Jules Favre die Anerkennung nicht versagen, daß er bemüht gewesen ist, den Hergang der Sache im Ganzen richtig wiederzugeben. Wenn dies nicht überall gelungen ist, so ist dies bei der Dauer seiner Unterredungen und den Umständen, unter welchen sie stattfanden, erklärlich. Gegen die Gesammt-Tendenz seiner Darlegung kann ich aber nicht unterlassen zu erinnern, daß nicht die Frage des Friedensschlusses bei unserer Besprechung im Vordergrund stand, sondern die des Waffenstillstandes, welche jenem vorausgehen sollte. In Bezug auf unsere Forderungen für den früheren Abschluß des Friedens habe ich Herrn J. Favre gegenüber ausdrücklich konstatiert, daß ich mich über die von uns beanspruchte Forderung erst dann erklären würde, wenn das Prinzip der Landabtretung von Frankreich überhaupt öffentlich anerkannt zu würde. Hieran anknüpfend ist die Bildung eines neuen Mosel-Departements, mit den Arrondissements Saarburg, Hâteau Salins, Saargemünd, Metz und Thionville, als eine Organisation von mir bezeichnet worden, welche mit unseren Absichten zusammenhänge. Keineswegs aber habe ich darauf verzichtet, je nach den Opfern, welche die Fortsetzung des Krieges uns in der Folge auferlegen wird, anderweitige Bedingungen für den Abschluß des Friedens zu stellen.

Straßburg, welches Herr Favre mich als den Schlüssel des Hauses bezeichnet, wobei es ungewiß bleibt ob unter anderem Frankreich gemeint ist, wurde von mir ausdrücklich als der Schlüssel unseres Hauses bezeichnet, dessen Besitz wir deshalben nicht in fremden Händen zu lassen wünschten.

Unsere erste Unterredung im Schlosse Haute Maison bei Contry hielt sich überhaupt in den Grenzen einer akademischen Besprechung von Gegenwart und Vergangenheit, deren sachlicher Kern sich auf die Erklärung des Herrn J. Favre beschränkte, jede mögliche Geldsumme (tout l'argent que nous avons) in Aussicht zu stellen, Landabtretungen dagegen ablehnen zu müssen. Nachdem ich letztere als unentbehrlich bezeichnet hatte, erklärte er die Friedensunterhandlungen als aussichtslos, wobei er von der Ansicht ausging, daß Landabtretungen für Frankreich erniedrigend, ja sogar entehrend sein würden.

Es gelang mir nicht, ihn zu überzeugen, daß Bedingungen, deren Erfüllung Frankreich von Italien erlangt, von Deutschland gefordert habe, ohne mit einem der beiden Länder im Kriege ge-
sein zu sein, Bedingungen, welche Frankreich ganz zweifellos u. s.

aufgelegt haben würde, wenn wir besiegt worden wären, und welche das Ergebniß fast jeden Krieges auch der neuesten Zeit gewesen wäre, für ein nach tapferer Gegenwehr besiegt Land an sich nichts Entehrendes haben könnten, und daß die Ehre Frankreichs nicht von anderer Beschaffenheit sei, als diejenige aller anderen Länder. Ebenjowenig fand ich bei Herrn Favre dafür ein Verständniß, daß die Rückgabe von Straßburg bezüglich des Ehrenpunktes keine andere Bedeutung als die von Landau oder Saarlouis haben würde, und daß die gewaltthätigen Eroberungen Ludwigs XIV. mit der Ehre Frankreichs nicht fester verwachsen wären, als diejenigen der ersten Republik oder des ersten Kaiserreichs.

Eine praktischere Wendung nahmen unsere Besprechungen erst in Ferriers, wo sie sich mit der Frage des Waffenstillstandes beschäftigten und durch diesen ausschließlichen Inhalt schon die Behauptung widerlegen, daß ich erklärt hätte, einen Waffenstillstand unter keinen Umständen zu wollen.

Als Motiv zum Abschluß eines Waffenstillstandes wurde in dieser Unterredung beiderseits das Bedürfniß anerkannt, der französischen Nation Gelegenheit zur Wahl einer Vertretung zu geben, welche allein im Stande sein würde, die Legitimation der gegenwärtigen Regierung so weit zu ergänzen, daß ein völkerrechtlicher Abschluß des Friedens mit ihr möglich würde. Ich machte darauf aufmerksam, daß ein Waffenstillstand für eine im siegreichen Fortschreiten begriffene Armee jederzeit militärische Nachtheile mit sich bringe, in diesem Falle aber für die Vertheidigung Frankreichs und für die Reorganisation seiner Armee einen sehr wichtigen Zeitgewinn darstelle, und daß wir daher einen Waffenstillstand nicht ohne militärisches Aequivalent (Gegenseitigkeit) gewähren könnten. Als ein solches bezeichnete ich die Uebergabe der Festungen, welche unsere Verbindung mit Deutschland erschweren, weil wir bei der Verlängerung unserer Verpflegungsperiode durch einen dazwischen tretenden Waffenstillstand eine Erleichterung dieser Verpflegung als Vorbedingung desselben erlangen müßten. Es handelte sich dabei um Straßburg, Toul und einige kleinere Plätze. In Betreff Straßburgs machte ich geltend, daß die Einnahme, nachdem die Krönung des Glacis vollendet sei, in kurzer Zeit ohne hin bevorstehe, und wir deshalb der militärischen Situation entsprechend hielten, daß die Besatzung sich ergebe, während die der übrigen Festungen freien Abzug erhalten würden. — Eine weitere schwierige Frage betraf Paris. Nachdem wir diese Stadt vollständig eingeschlossen, konnten wir in die Doffnung der Zufuhr nur dann willigen, wenn die dadurch ermöglichte neue Verproviantirung des Platzes nicht unsere eigene militärische Position schwächte und die demnächstige Frist für das Aushungern des Platzes hinausrückte. Nach Berathung mit den militärischen Autoritäten stellte ich daher auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs in Bezug auf die Stadt Paris schließlich folgende Alternative auf:

„Entweder die Position von Paris wird uns durch Uebergabe eines dominirenden Theils der Festungswerke eingeräumt; um diesen Preis sind wir bereit, den Verkehr mit Paris vollständig preiszugeben und jede Verproviantirung der Stadt zuzulassen.“

„Oder die Position von Paris wird uns nicht eingeräumt; alsdann können wir auch in die Aufhebung der Absperrung nicht willigen, sondern müssen die Beibehaltung des militärischen status quo (bisherigen Standes der Dinge) vor Paris den Waffenstillstand zu Grunde legen, weil sonst letzterer für uns lediglich die Folge hätte, daß Paris uns nach Ablauf des Waffenstillstandes neu verproviantirt und gerüstet gegenüber stehen würde.“

Herr Favre lehnte die erste Alternative, die Einräumung eines Theils der Befestigungen enthaltend, eben so bestimmt ab, wie die Bedingung, daß die Besatzung von Straßburg kriegsgefangen sein sollte. Dagegen versprach er, über die zweite Alternative, welche den militärischen status quo vor Paris aufrecht halten sollte, die Meinung seiner Kollegen in Paris einzuholen.

Das Programm, welches Herr Favre als Ergebniß unserer Unterredungen nach Paris brachte, und welches dort verworfen worden ist, enthielt demnach über künftige Friedensbedingungen gar nichts, wohl aber die Bewilligung eines Waffenstillstandes von 14 Tagen bis 3 Wochen zum Behuf der Wahl einer Nationalversammlung unter folgenden Bedingungen:

- 1) Zu und vor Paris Aufrechthaltung des militärischen status quo.

